

Ablauf zur Gewährung einer Schulbegleitung nach § 112 SGB IX beim Sozialamt für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung bzw. einer Mehrfachbehinderung

Erziehungsberechtigte stellen einen Antrag beim Sozialamt (Träger der Eingliederungshilfe). Der Antrag sollte bis spätestens zum 30.04 beim Sozialamt eingereicht werden.



Die Eingliederungshilfe nimmt Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf und informiert sie über den Verlauf des Antragsverfahrens. Zum Antragsverfahren gehören das Anfordern erforderlicher Unterlagen (Ärztl. Atteste, ggf. Berichte über begl. Maßnahmen etc.), eine Stellungnahme der Schule und ein runder Tisch.



Die Eingliederungshilfe fordert bei der Schule eine Stellungnahme an.



Die Schule (Kooperation Kindergarten-Grundschule, allgemeine Schule, Sonderpädagogik) verwendet für die Stellungnahme den vorgesehenen Vordruck (Homepage SSA Tübingen) und sendet diese an die Eingliederungshilfe. Falls Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen im Rahmen sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (v. a. KMENT, Hören, Sehen, SILK) tätig sind, sind diese bei der Erstellung der Stellungnahme mit einzubeziehen. Bei Vorliegen eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot werden zusätzlich beim Staatlichen Schulamt die sonderpädagogische Diagnostik und die Feststellung des Anspruchs angefordert.



Feststellung der (drohenden) wesentlichen Behinderung nach § 99 SGB IX. Erforderlich hierfür sind eine medizinische Diagnose nach ICD-10 und eine damit zusammenhängende Teilhabeeinträchtigung.



Die Eingliederungshilfe lädt zu einem Runden Tisch ein:

- Erziehungsberechtigte
- Schule und ggf. Schulträger
- Ggf. Anstellungsträger
- Ggf. Schulbegleitung
- Ggf. Staatliches Schulamt



Die Eingliederungshilfe erstellt einen Gesamtplan und einen Bescheid für die Leistung einer Schulbegleitung. Der Bescheid geht an die Erziehungsberechtigten, die Schule und den Anstellungsträger der Assistenz. Im Falle eines Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot geht der Bescheid in Mehrfertigung an das Staatliche Schulamt.



Zum 01.03 fordert die EGH jährliche Stellungnahmen von den Erziehungsberechtigten (Vordruck wird zugesandt) und der Schule (Homepage SSA Tübingen) an. Diese müssen bis 30.04 bei der Eingliederungshilfe eingereicht werden.



Im Fall einer gewünschten Fortführung der Schulbegleitung stellen die Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Weitergewährung bei der Eingliederungshilfe bis 30.04.